

Antrag

**der Abgeordneten Richard Seelmaecker, Dennis Gladiator, André Trepoll,
Dr. Anke Frieling, Prof. Dr. Götz Wiese (CDU) und Fraktion**

Betr.: Nachteile der Jura-Studenten ausgleichen – Examina sichern!

Mit Schreiben vom 17. November 2020 an die Abgeordneten der Hamburgischen Bürgerschaft erreichte uns ein Brandbrief von Studierenden der Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg. Auf vier Seiten schildert eine Studentin ausführlich, wie insbesondere die Examenskandidaten des Fachbereichs Rechtswissenschaften durch die massiven coronabedingten Einschränkungen in ihren Vorbereitungen auf das Examen beeinträchtigt werden. So heißt es dort unter anderem: „(...) Zunächst sei auf die monatelange Schließung der Universität und deren Fachbibliotheken aufmerksam zu machen: Neben der fehlenden Möglichkeit, an den Prüfungsstoff betreffenden Lehrveranstaltungen, insbesondere also am Examinatorium sowie am universitären Examensklausurenkurs (welche eine enorme Bedeutung für die Examensvorbereitung hat) teilzunehmen, besteht – bedingt durch die drastischen Kontaktbeschränkungen – genauso wenig die Möglichkeit des regen studentischen Austauschs, welcher ebenso einen hohen Stellenwert (Stichwort: Lerngruppen) für die Examensvorbereitung einnimmt. In diesem Kontext stellt auch die eingeschränkte (bis keine) Nutzbarkeit der Rechtsbibliothek ein großes Problem für uns Studierende dar. Der uneingeschränkte Zugang zur Bibliothek, wie er noch vor Ausbruch der Pandemie die Regel war, hat als eine unentbehrliche Möglichkeit zur Vorbereitung auf das Examen für die meisten von uns eine hohe Bedeutung und trägt beim Großteil der Studierenden aufgrund entscheidender Faktoren wie der Verfügbarkeit einer geeigneten Lernatmosphäre, dem umfassenden Zugang zu Lehr- bzw. Recherchematerial (Lehrbücher, Kommentare, Zeitschriften, aktuelle Rechtsprechung etc. ...), der Verfügbarkeit von Gruppenräumen für etwaige Lerngruppen-Treffen usw. maßgeblich zu einem erfolgreichen Abschluss des Studiums bei. (...)“

Auch wenn mittlerweile vereinzelte Maßnahmen ergriffen wurden, die den Studenten helfen sollen, wie beispielsweise „Take Home Exams“ oder Online-Examensklausurenkurse, reichen diese nicht aus, um den fortgeschrittenen Studenten, die unmittelbar vor dem Examen stehen, eine vernünftige Prüfungsvorbereitung zu ermöglichen. So berichtet die Studentin weiter: „Auch hat die Zentralbibliothek Recht zwar inzwischen wieder geöffnet, dies jedoch in zeitlicher sowie kapazitärer Hinsicht sehr eingeschränkt. Hier stehen einige wenige Arbeitsplätze per Reservierungssystem zur Verfügung, die bei weitem nicht den tatsächlichen Nutzungsbedarf abdecken. Betroffene können also nur auf das gute „Glück“ hoffen, dass gerade sie einen der begehrten Arbeitsplätze ergattern. (...) Die seit März 2020 bestehenden tiefgreifenden Einschränkungen des Universitäts- bzw. Lehrbetriebs und der damit verbundene fehlende Zugang zu Lehrmaterial bzw. zu geeigneten Lernbedingungen machen es uns Studierenden nahezu unmöglich, den gleichbleibenden hohen Anforderungen unseres Studiums bzw. des sich daran anschließenden Staatsexamens gerecht zu werden.“

Die Studenten machen sich berechnete Sorgen um ihr Examen, das sie unter gleichen Bedingungen wie zu nicht Corona-Zeiten ablegen müssen. Vor diesem Hintergrund weisen sie auf Folgendes hin: „(...) Die Prüfungsmodalitäten haben trotz der erheblich erschwerten Bedingungen keinerlei Änderungen erfahren, m.a.W.: Von einem sich mitten in den Pandemieeinschränkungen befindenden Examensprüfling werden exakt

dieselben Leistungen erwartet wie von demjenigen Prüfling, der von all den o.g. Erschwernissen verschont geblieben ist. Insofern sei hier an den Wesenskern des Art. 3 I des Grundgesetzes zu erinnern: Laut BVerfG (BVerfGE 55, 72, 88; 105, 73, 110) ist das Gleichheitsgebot verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten (wir als kurz vor dem Examen stehende Studierende als Adressaten des HmbJAG) im Vergleich zu anderen Normadressaten (vor der Pandemie das Examen absolvierende Studierende) anders behandelt werden (also wie in unserem Fall massive Eingriffe in unsere Lernbedingungen und Erholungsaktivitäten hinnehmen-, dennoch unter herkömmlichen Voraussetzungen lernen und anschließend Prüfungsleistungen erbringen müssen), obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen (Examensprüflinge gibt es nach wie vor), dass sie die Ungleichbehandlung rechtfertigen könnten. (...)“

Dieses Argument, das auf einen angemessenen Nachteilsausgleich abzielt, ist auf jeden Fall neben weiteren Maßnahmen, die eine Verbesserung der Lernsituation erzielen können, sehr kurzfristig zu prüfen.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird ersucht,

1. zu prüfen, ob und wie den Examenskandidaten des Fachbereichs Rechtswissenschaften ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt werden kann;
2. welche weiteren Maßnahmen ergriffen werden können, um den Studenten und insbesondere den Examenskandidaten des Fachbereichs Rechtswissenschaft bessere Lernbedingungen in Corona-Zeiten zu ermöglichen;
3. zu prüfen, an welchen weiteren Fachbereichen an der Universität Hamburg die Lernbedingungen in Corona-Zeiten verbessert werden müssen;
4. der Bürgerschaft bis zum 31. Januar 2021 zu berichten.